



Ville-Gymnasium der Stadt Erfstadt

Schwalbenstr. 1 · 50374 Erfstadt · Tel.: (0 22 35) 92 22 53 · Fax: (0 22 35) 92 22 55
E-Mail: Sekretariat@Ville-Gymnasium.de · Internet: www.Ville-Gymnasium.de

Hygieneplan VGE

mit Stand vom 02.09.2021

mit Ergänzungen zur Covid-19-Pandemie in Abschnitt 11 in rot

Gliederung des Hygieneplans

1. Hygiene in Unterrichtsräumen

- 1.1 Lufthygiene
- 1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung
- 1.3 Kleiderablage

2. Schulreinigung

- 2.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen
- 2.2 Schutzmaßnahmen für das stadteigene Personal
- 2.3 Unfallgefahren

3. Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich

- 3.1 Sanitärausstattung
- 3.2 Wartung und Pflege
- 3.3 Be- und Entlüftungen
- 3.4 Hygiene im Außenbereich

4. Turnhalle

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1 Legionellenprophylaxe
- 5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- 6.1 Versorgung von Bagatellwunden
- 6.2 Behandlung kontaminierter Flächen
- 6.3 Überprüfung des 1.Hilfe-Inventars
- 6.4 Notrufnummern

7. Küche

- 7.1 Allgemeine Anforderungen
- 7.2 Händedesinfektion
- 7.3 Flächenreinigung und -desinfektion
- 7.4 Lebensmittelhygiene
- 7.5 Tierische Schädlinge

8. Raumluftechnische Anlagen

9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

10. Sonderfragen

11. Sondermaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie

11.1 Verhalten auf dem Schulgelände

11.2 Regeln für die Mensa

11.3 Regeln für den Unterricht

11.4 Schülerexperimente im naturwissenschaftlichen Unterricht

11.5 Corona-Fälle oder Verdachtsfälle an der Schule

11.6 Informationen speziell für Lehrkräfte

11.7 Testpflicht

1. Hygiene in Unterrichtsräumen

1.1 Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/ Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2 Abfallentsorgung

Die Fußböden sind von den Schülerinnen und Schülern zum Schulende grob zu reinigen. Taschentücher müssen in die Mülleimer mit Deckel geworfen werden.

1.3 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der SchülerInnen keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

2. Schulreinigung

2.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen

Der Reinigungsplan des stadt-eigenen Personals ist auf das Fremdreinigungsprogramm abzustimmen und diesem Hygieneplan beizufügen. Die im Leistungsverzeichnis enthaltene Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragten Putzfirmen sind durch den Hausmeister täglich zu kontrollieren. Die Reinigung des Schulgebäudes erfolgt nach Aussagen des Schulträgers regelmäßig.

2.2 Schutzmaßnahmen für das stadt-eigene Personal

Soweit städtisches Reinigungspersonal vorhanden ist, sind folgende Arbeitsschutzmittel bereitzustellen:

- Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gummistiefel, Gummischürzen
- Hautschutz-/pflegemittel für Umgang mit Reinigungsmitteln z.B. nach Pausen/Arbeitsende

2.3 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

3. Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich

3.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife auszustatten.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt.

3.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

3.3 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen.

4. Turnhalle

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung (Seite 1) wird verwiesen. Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt Abschnitt 3 entsprechend. Die Kleiderablage für die Bekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

5. Trinkwasserhygiene

5.1 Legionellenprophylaxe

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen. Nach den Ferien (Stagnation) soll das Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden.

5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

6.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3":

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen..

Besonders ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

6.4 Notrufnummern

Notrufnummern:

* Polizei Tel.: 110

* Feuerwehr Tel.: 112

* Kinderarzt Tel.: 02235-3774 (Dr. Adams-Schönefelder), 02235-3774 (Dr. Decker) und 02235-2401 (Dr. Kuß)

* Notarzt Tel.: Tel.: 02235 / 404-0 (Marienhospital)

* Giftinformationszentrum Uni Bonn: Tel. 0228 2873211

7. Küche

7.1 Allgemeine Anforderungen

Im folgenden werden sowohl Lehrküchen als auch Küchen für die Schulverpflegung gleichwertig behandelt. Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal ist gemäß 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Das Küchenpersonal ist darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen. Eine getrennte Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung ist sicherzustellen (getrennte Spinde oder Spinde mit Trennwand, sog. Schwarz- Weiß-Trennung).

7.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 - 5 ml.

7.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen.

Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung ist täglich sowie bei Bedarf zu wechseln und einem desinfizierenden Waschverfahren zu unterziehen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmitteln verarbeitet werden

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten.

Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion).

Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

7.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z. B. Umverpackungen,

Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrollen in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf in den Kühlschränken nicht über 7° C liegen, in Gefrierfächern muss die Temperatur mindestens - 18° C betragen
- wöchentliche Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten
- Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen für 96 Std. getrennt nach Komponenten (mind. 100 gr. pro Komponente) in Gefriereinrichtungen

7.5 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall ist zu kontrollieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, daß sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können. Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

8. Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln ist einmal jährlich eine optisch Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft - Ansaugöffnungen durchzuführen.

9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IFSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

10. Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Wohnungsamt bzw. Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden..

11. Sondermaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie

11.1 Verhalten auf dem Schulgelände

- Für das gesamten Innenbereich des Schulgebäudes gilt eine Maskenpflicht. Bei Kindern bis einschließlich zur achten Klasse reicht eine Alltagsmaske, wenn es Probleme mit der Passform gibt. In allen anderen Fällen muss eine medizinische Maske getragen werden (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbares).

Die Maske darf unter folgenden Bedingungen abgelegt werden:

a) zum Essen und Trinken

In diesem Fall muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, es sei denn, der Verzehr findet am festen Sitzplatz im Unterrichtsraum statt oder innerhalb der selben Bezugsgruppen in anderen Räumen, z.B. in der Mensa.

b) wenn die Lehrkraft das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten für unvereinbar mit pädagogischen Zielen hält. In diesem Fall muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

c) bei der Sportausübung im Innern des Gebäudes, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne Maske ausgeführt werden können, wie z.B. zum Spielen eines Blasinstrumentes,

d) bei Prüfungen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

e) bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes.

Wenn ausschließlich Beschäftigte in einem Raum anwesend sind, kann die Maske abgelegt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird eingehalten,

b) alle Anwesenden sind immunisiert,

- c) es bestehen feste Teams oder feste Arbeitsplätze und alle Anwesenden sind getestet oder immunisiert.

Sollten in Sitzungen von Schulmitwirkungsgruppen nicht nur Beschäftigte anwesend sein, kann die Maske abgelegt werden, wenn mindestens eine der zuvor genannten Bedingungen a oder b erfüllt ist.

Für die Beschaffung der Mund- und Nasenbedeckungen sind die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Sollten Masken während des Tages kaputtgehen, können im Sekretariat Ersatzmasken geholt werden.

Die Befreiung von der Maskenpflicht durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest ist möglich. Dieses ist auf Verlangen vorzulegen.

Außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht, auch nicht während des Sportunterrichtes im Freien.

- Bei jeder schulischen Nutzung der Räume muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern am Sitzplatz gewahrt, reicht die einfache Rückverfolgbarkeit mit Namen. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes muss die besondere Rückverfolgbarkeit mit Sitzplan gewährleistet sein.
- Alle Schülerinnen und Schüler bringen eine Dose oder einen Zipbeutel mit, damit die Mund- und Nasenbedeckung gewechselt und in den unter 11.1 genannten Bedingungen abgelegt werden kann. Es wird empfohlen, mindestens eine Ersatzmaske zum Wechseln mitzubringen.
- Ansammlungen von Menschen werden vermieden.
- Taschentücher werden in den Mülleimern mit Deckel entsorgt.
- Alle Schülerinnen und Schüler halten sich vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen an den ihnen zugewiesenen Bereichen auf und verwenden zum Betreten des Schulgebäudes den ihnen in der folgenden Tabelle zugewiesenen Eingang. Sie werden nicht mehr von den Lehrkräften abgeholt. Verlassen wird das Schulgebäude über den nächsten Ausgang. Im Falle eines Feueralarm gelten die in den Fluchtplänen vorgesehenen Fluchtwege.

Stufe	Aufenthalt	Eingang
5	Schwalbenhof (Mitte bis Klettergerüste)	Eingang nahe der Fahrräder

6	Schwalbenhof (Toilette)	Mitte des Hofes
7	Aulahof	Eingang Kreiselhof
8	Kreiselhof	Musikräume
9	Schulstraße	Haupteingang
EF/ Q1/Q2	Mensahof	Mensa – Haupteingang

- Nach dem Betreten des Gebäudes waschen oder desinfizieren alle Schülerinnen und Schüler ihre Hände. Dazu stehen an den Zugängen, welche den zuvor genannten Aufenthaltsbereichen entsprechen, Desinfektionsspender bereit. Zusätzlich befinden sich Desinfektionsspender gegenüber den Lehrertoiletten, im Übergang vom Altbau zum Mensagebäude und am Zugang vor dem Lehrerparkplatz zum Lehrerzimmer.
- Für die Oberstufe stehen die folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung, die nach Jahrgangsstufen getrennt sind und nur von den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Jahrgangsstufe genutzt werden dürfen:

EF	Raum 126
Q1	Sitzecke vor der Physik
Q2	noch offen

Für den Raum 126 muss im Sekretariat gegen Hinterlegung des Schülerschlüssels ein Schlüssel abgeholt werden. In beiden Bereichen liegen Anwesenheitslisten aus, in die sich alle Schülerinnen und Schüler mit Name, Datum und Uhrzeit eintragen. Auch hier gilt die Pflicht zur Mund- und Nasebedeckung, sofern der jeweilige Raum nicht alleine benutzt wird.

11.2 Regeln für die Mensa

- Die Mensa ist an den Langtagen für die fünften und sechsten Klassen geöffnet. Die Kinder der fünften Klassen essen von 13:35 Uhr bis 13:55 Uhr und die Kinder der sechsten Klassen von 14 Uhr bis 14:25 Uhr. Für jede fünfte und sechste Klasse ist je eine Tischgruppe mit Schildern ausgewiesen. Schulexterne Teilnehmer von Fortbildungen essen um 12 Uhr. Zwischen den Essenszeiten der

einzelnen Gruppen werden die Tische gereinigt und desinfiziert. Begegnungen zwischen Angehörigen verschiedener Gruppen sollen nicht stattfinden.

Die Kinder, die in der Mensa essen, betreten sie über den Haupteingang des Würfels und verlassen sie über den Hinterausgang zum Lehrerparkplatz hin.

- Alle anderen Klassen bekommen ihr Mittagessen ebenfalls in der siebten Stunde. Jeweils zwei Schülerinnen oder Schüler einer Klasse holen zu Beginn der Mittagspause das Essen vor dem Liefereingang der Mensa in Form einer Transportbox ab und bringen diese nach dem Essen wieder zurück. Das Essen findet bis 14 Uhr im Klassenraum statt. Anschließend verbringen die Kinder den Rest der Pause auf den ihnen zugewiesenen Schulhöfen. Sie müssen ihr Essen selbst vorher bestellen.
- In den großen Pausen am Vormittag wird die Mensa als Kioskbetrieb genutzt. Außen befindet sich Kiosk A, an dem Snacks, Wraps und Salate aus zwei separaten Fenstern sowie Essensbons verkauft werden. Innen befindet sich Kiosk B, an dem unverpackte Produkte (Brötchen, Teilchen) und verpackte Süßigkeiten verkauft werden. Verzehrt werden diese draußen. Die Nutzung der Mensa als Aufenthaltsbereich ist nicht gestattet außer für die fünften und sechsten Klassen während ihres Mittagessens. Um zu Kiosk B zu gelangen, wird die rechte Tür als Eingang genutzt, die linke als Ausgang.
- Der Wasserspender in der Mensa darf nicht genutzt werden.

11.3 Regeln für den Unterricht

- Schüler und Schülerinnen verwenden in jedem Raum stets den gleichen Platz.
- Pro Unterrichtsraum und Lerngruppe wird, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern am Sitzplan nicht erreicht wird, durch die zuständige Lehrkraft ein Sitzplan erstellt, der im Klassenbuch bzw. in der Kursmappe hinterlegt wird. Eine Kopie davon wird bei Frau Breitenbach abgegeben. Der Plan wird 4 Wochen aufbewahrt, damit im Falle einer Infektion die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist. Ist der Mindestabstand gewährleistet, reicht die einfache Rückverfolgbarkeit
- Schülerinnen und Schüler dürfen nur im Notfall aus dem Unterrichtsraum geschickt werden. Kreide muss daher von den Lehrkräften selbst mitgebracht werden. Sie wird im Kaffeeschlauch gelagert.
- Schülerinnen und Schüler müssen im Unterricht, sofern keine der in 11.1 aufgeführten Ausnahmen zutrifft, die Mund- und Nasenbedeckung durchgehend tragen.
- Im Unterricht wird auf dauerhafte oder mindestens regelmäßige Lüftung mit kurzen Lüftungsintervallen geachtet. Bei der Bemessung der Lüftungsintervalle kann der Gebrauch von Luftfilteranlagen berücksichtigt werden. Ansonsten sind die Anzahl der anwesenden Personen sowie die ausgeübten Tätigkeiten bei der

Intensität der Lüftung zu berücksichtigen. In den Pausen wird durchgehend gelüftet.

- Schwimmunterricht findet statt. Hier besteht keine Pflicht zur Mund- und Nasenbedeckung.

11.4 Schülerexperimente im naturwissenschaftlichen Unterricht

Bei Schülerexperimenten ist darauf zu achten, dass verwendetes Material höchstens von einer Person angefasst wird. Daher sind Schülerexperimente nur unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- in Einzelarbeit

Jeder Schüler bzw. jede Schülerin verwendet eigenes Material. In diesem Fall werden die Schüler und Schülerinnen darüber belehrt, dass sie das Material anderer Personen nicht berühren dürfen.

- in Partnerarbeit

In diesem Fall muss innerhalb der Paare eine Arbeitsteilung der Form vereinbart werden, dass nur einer der beiden Partner das Material anfasst. Das kann z.B. so geschehen, dass eine Person für den Aufbau und die Durchführung des Versuches zuständig ist und die andere für das Ablesen und Protokollieren von Messwerten. Auch müssen die Schülerinnen und Schüler dahingehend instruiert werden, dass das Material anderer Paare nicht berührt wird.

Schülerexperimente in Gruppen mit mehr als zwei Personen sind nicht zugelassen. In jedem Fall muss darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler während des Experimentes an ihren Plätzen verbleiben, die Sitzordnung also nicht verändert wird. Auch ist darauf zu achten, dass keine Ansammlung vieler Personen entsteht, während das Material aus den Schränken geholt wird. Das kann z.B. dadurch gewährleistet werden, dass das Material nacheinander an die Tische geholt und wieder zurückgebracht wird.

Werden Mikroskope benutzt, muss jedem Schüler bzw. jeder Schülerin ein Gerät zugewiesen und dieses anschließend desinfiziert werden. Persönliche Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzbrillen werden ebenfalls nach Gebrauch gereinigt.

Glasgeräte werden in der Spülmaschine in der Chemie gespült.

In einzelnen Situationen, z.B. für das Arbeiten mit dem Laborbrenner kann von der Verpflichtung zum Tragen der Mund- und Nasenbedeckung abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

11.5 Corona-Fälle oder Verdachts-Fälle an der Schule

- Bei einfachen Symptomen eines Schnupfens soll das Schulgelände 24 Stunden nicht betreten werden. Kommen keine weiteren Symptome hinzu, erfolgt wieder die Teilnahme am Präsenzunterricht. Andernfalls muss vor einer Teilnahme zuerst eine ärztliche Diagnostik erfolgen.
- Schülerinnen und Schüler, die typische Covid-19-Symptome zeigen wie Fieber, trockener Husten oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden sofort und im Falle der Minderjährigkeit nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Bis zum Verlassen des Schulgeländes halten sie sich getrennt auf und werden angemessen beaufsichtigt. Die Schulleitung informiert das Gesundheitsamt. Bis eine Entwarnung durch ärztliche Diagnostik vorliegt, darf die Schule nicht mehr betreten werden.
- Sollten Fälle von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bekannt werden, informiert die Schulleitung das Gesundheitsamt, welche über Maßnahmen entscheidet. Diese können z.B. Testungen einzelner oder aller Personen an der Schule sein, sowie die vorübergehende Schließung der Schule.

11.6 Informationen speziell für Lehrkräfte

- Folgende Räume dienen als Aufenthaltsbereiche für die Lehrkräfte:

Lehrerzimmer

Ikea-Raum

alte Bibliothek

neue Bibliothek

Jede Lehrkraft bekommt genau einen dieser vier Räume zugewiesen und benutzt dort stets den gleichen Platz.

- Auf Dienstbesprechungen und Konferenzen, die in Präsenz stattfinden, muss eine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden, sofern keine der in 11.1 genannten Ausnahmen zutrifft.
- Geselliges Beisammensein, auch im Kaffeeschlauch, ist nicht gestattet. Für die Tage der Lehrerkonferenzen wird keine Beköstigung organisiert. Beim Essen und Trinken ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten.

- Bei der Benutzung der Küche im Kaffeschlauch ist auf größtmögliche Hygiene zu achten. Sie darf nur einzeln und mit FFP2-Maske benutzt werden. Gebrauchtes Geschirr und Besteck wird sofort in die Spülmaschine geräumt oder von Hand gespült, wobei eine Wassertemperatur von mindestens 60°C genutzt wird. Gemeinsam genutzte Gegenstände wie Milchtüten und nicht einzeln verpackter Zucker müssen aus der Küche entfernt werden. Ebenso wird kein Geschirrtuch gemeinsam verwendet. Gegessen und getrunken wird nur am Sitzplatz.

11.7 Testpflicht

Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, zweimal pro Woche einen Selbsttest in der Schule durchführen. Für Schülerinnen und Schüler besteht auch alternativ die Möglichkeit zur Testung an einer Teststelle mit Bescheinigung des Ergebnisses. Ein solcher Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Schülerinnen und Schüler, die bereits von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind oder die über einen Impfschutz verfügen, können sich durch Vorlage einer Bescheinigung von der Testpflicht befreien lassen.

Die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler findet im wöchentlichen Wechsel einmal am Montag und am Mittwoch und einmal am Dienstag und am Donnerstag jeweils in der ersten Stunde statt. Eine Ausnahme bildet die erste Woche des Schuljahres, in welcher die Testungen mittwochs und freitags in der ersten Stunde stattfinden. In der Woche danach wird der übliche Rhythmus mit Dienstag und Donnerstag begonnen.

Schülerinnen und Schüler, die erst zur zweiten Stunde kommen, testen sich in R060. Die Aufsichten dort werden über den Vertretungsplan zugeteilt.

Der Ablauf der in der ersten Stunde vorgenommenen Testung gestaltet sich wie folgt:

- Bei Testungen in regulären Unterrichtsstunden werden die Pakete verwendet, die Herr Wilpert regelmäßig auf die Plätze der jeweiligen Kolleginnen und Kollegen in den Lehrerzimmern legt. Für Testungen in Vertretungsstunden kann Material im Vertretungsbüro abgeholt werden.
- Vor der Testung desinfizieren oder waschen die beteiligten Personen die Hände.
- Die Schülerinnen und Schüler werden darauf hingewiesen, dass die Maske nur während der Probeentnahme unter die Nase gezogen wird. Der Mund bleibt die ganze Zeit über bedeckt.
- Das Teststäbchen wird mit der Watteseite ca. 2 cm tief in die Nase eingeführt und pro Nasenloch langsam viermal an der Nasenwand entlanggedreht.

- Das Teststäbchen wird dann im Gefäß mit der Testlösung ca. 10 mal gedreht und dann mit dem Röhrchen durch Zusammendrücken ausgequetscht.
- Auf das Testgefäß wird eine Spitze aufgesteckt. Dann werden vier Tropfen auf den eigentlichen Test aufgetragen. Jetzt darf der Test nicht mehr bewegt werden.
- Nach 15 Minuten wird das Testergebnis abgelesen. Ein positives Ergebnis wird durch zwei rote Streifen sichtbar. Nach 30 Minuten ist der Test nicht mehr verwendbar.
- Die Testmaterialien werden in einem Sack entsorgt und zum Container gebracht.
- Nach dem Test werden die Tische desinfiziert.
- Auf einer Kurs- oder Klassenliste werden die anwesenden Schülerinnen und Schüler vermerkt und es wird paraphiert, dass der Test durchgeführt wurde. Datum, Kurs, Lehrkraft und die Stufe bzw. Klasse werden aufgeführt. Die Listen werden anschließend bei der Schulleitung abgegeben.
- Über das Ergebnis einer unter Aufsicht durchgeführten Testung stellt die Schule auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

Anlagen:

Anlage 1: §§ 33, 35 und 36 IfSG

Anlage 2: § 34 IfSG und zugehöriger amtlicher Kommentar

Anlage 3: Musterentwurf Meldeformular nach § 34 IfSG für Kindereinrichtungen

ANLAGE 1: §§ 33, 35 und 36 IfSG

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist. Satz 1 und 2 findet für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrens-

weisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) entfällt

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(4) entfällt

**Anlage 2: § 34 IFSG und zugehöriger amtlicher Kommentar
§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten,
Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten

Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae 0 1 und 0 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Pollomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalls
 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder dervon ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.